

Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Pariser Straße vom 28.09.2023

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)¹ und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)² folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für die Herstellung der Pariser Straße

wird auf 60 % festgesetzt.

Der Kostensatz für die Erneuerung der Oberflächenentwässerung liegt bei 3,46 Euro/m² Grundstücksfläche, der Kostensatz für die Erneuerung der Straßenverkehrsfläche liegt bei 10,28 Euro/m² Grundstücksfläche.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2019 in Kraft.

- 1) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)**
- 2) **vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bochum, den *31.10.2023*

Der Oberbürgermeister



Thomas Eiskirch

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bochum.de/amtsblatt veröffentlicht.

Die Satzung zur Festlegung der Anteile der Beitragspflichtigen für die Pariser Straße vom 28. September 2023 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 279 / 23 im Amtsblatt Nr. 47 / 23 vom 13. November 2023.